



Satzung des Fechtclubs München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fechtclub München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Registergerichts am Amtsgericht München unter VR 17726 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Bayerischen Fechtverbandes e.V. und des Deutschen Fechterbundes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband, Bayerischen Fechterband und Deutschen Fechterbund vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Fechtsports. Schwerpunkt ist dabei die Förderung des Sportfechtens als Turnier- und Breitensport.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der:
 - Abhaltung geordneter fechtspezifischen Übungen,
 - Durchführung von Kursen, sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen.
- (3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist bei seiner Tätigkeit politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines, die im Auftrag des Vorstands handeln, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz (2) und den Aufwandsersatz nach Absatz (6) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Für Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jährliche Vergütungen bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach der jeweils gültigen Regel im EStG beschlossen werden.
- (10) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereines regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Damit beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 6 Wochen vergangen sind. Das Schreiben gilt als Zugewungen mit Versendung des Schreibens an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben.
- (7) Der Mitgliederbeschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung über den Ausschluss für sofort vollziehbar erklären.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtun-

gen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

- (10) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorstandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mind. 5 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat. Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Ehrenvorsitzenden haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Halbjahresbeitrag zu leisten. Dieser ist grundsätzlich im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren entrichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Der Halbjahresbeitrag setzt sich aus einzelnen Posten zusammen, die in der Beitragsordnung aufgeführt sind. Der Vorstand prüft jedes Jahr die Beitragsordnung auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Vereins.
- (3) Die jährliche Gesamthöhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands (Beitragsordnung) festgesetzt.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Vorsitzenden) und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der auch das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einzeln vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre für eine Amtszeit gewählt. ²Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. ³Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf der Amtszeit kann das verbleibende Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen. Das Mandat ist bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl gültig. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (5) In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereines die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands sind mit einer Frist von einer Woche in Textform oder telefonisch einzuberufen. Auf die Einberufungsfrist kann verzichtet werden. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Vorstandsbeschlüsse, die die Kasse betreffen, können nicht gegen die Stimme des Schatzmeisters durchgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand tagt entsprechend den Erfordernissen des Vereines, in der Regel einmal pro Kalenderjahr.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist ein Haushaltsplan vorzulegen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (4) Die Jahresrechnung und die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich aller Kassen ist von zwei Kassenprüfern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen.
- (5) Als Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder bestimmt werden. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand (im Sinne des BGB) angehören. Kassenprüfer dürfen auch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen oder innerhalb des Vereines andere Positionen innehaben.
- (6) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Sonderprüfungen sind möglich.
- (8) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung der Sonderprüfung können in der Finanzordnung geregelt werden.
- (9) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung für das laufende Jahr von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen. Das Mandat ist bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl gültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Entlastung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt

wird. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Kalendermonaten stattfinden.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt eine Ankündigung des Termins der Mitgliederversammlung, mit dem Hinweis der Möglichkeit Anträge stellen zu können. Die Benachrichtigungen erfolgen auf elektronischem Weg (Email), in begründeten Ausnahmefällen schriftlich.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eigene Anträge schriftlich einreichen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ von der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Anträge die fristgerecht eingereicht wurden, werden nach Beschlussfassung sofort wirksam.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des ergänzten Antrages.
- (7) Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel eine Präsenzveranstaltung sein. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die Veranstaltung im Wege der elektronischen Kommunikation auch als Online-Versammlung durchführen. Dabei kommt § 12 Abs. 6 Satz 2 (geheime Abstimmung) der Satzung nicht zur Anwendung. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen auch eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit mit Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen. Dabei kommen § 11 Abs. 3 Satz 4 (Vorankündigung) und § 11 Abs. 4 Satz 2 (Anträge) der Satzung nicht zur Anwendung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlausschuss und überträgt diesem die Wahlen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 14 Jahren stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein nicht dem Vorstand angehöriges Vereinsmitglied erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Änderung des Vereinszwecks kann nur nach den Bestimmungen des §13, die Auflösung nur nach den Bestimmungen des §14 erfolgen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Zu wählende Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem

Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern auf elektronischem Weg zu zustellen.
- (10) Stellt ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung war, Unrichtigkeiten im Versammlungsprotokoll fest, kann es diese Mängel bis zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls schriftlich beim Vorstand anzeigen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen diese Mängel beseitigen und das berichtigte Protokoll erneut den Mitgliedern zustellen.
- (11) Abweichend von einer gesetzlichen Regel ist ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren (Sternverfahren, ohne Versammlung der Mitglieder) gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Textform bedeutet hier Brief, Telefax oder auch per E-Mail. § 12 Abs. 4 (Mehrheit der Stimmen entscheidet) der Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Bestimmungen hierzu entsprechen den Bestimmungen zur Änderung des Vereinszweckes (§13).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports. Der Vorstand entscheidet über die Auswahl der Körperschaft.

§ 15 Haftungsregeln des Vereines

- (1) Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- (2) Die Haftungshöhe wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) ¹Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (4) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

Satzung in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2011 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 16.12.2011, 13.01.2012, 16.12.2016, 07.12.2017, 27.02.2019, 08.01.2020 und 04.07.2022 geändert.

München, den 04.07.2022

Für den Vorstand:

Henning Auer (Vorstandsvorsitzender)